

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a
Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*)**

Vom 18. Dezember 2017

§ 1

Bildung des Gemeinsamen
Landesgremiums

(1) Bei dem für die Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Ministerium wird ein Gemeinsames Landesgremium nach § 90a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.

(2) Das für die Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerium richtet eine Geschäftsstelle ein.

(3) Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Aufgaben

(1) Neben der Möglichkeit zur Abgabe von Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist dem Gemeinsamen Landesgremium Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und der Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und zu den von dem Landesausschuss zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 103 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Stellung zu nehmen.

(2) Zur Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen nach Abs. 1 richtet das Gemeinsame Landesgremium Arbeitsausschüsse ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind den Stellen, deren Zuständigkeit sie berühren, zu übermitteln. Über ihre Umsetzung hat die oder der Vorsitzende des sie erarbeitenden Arbeitsausschusses dem Gemeinsamen Landesgremium ein Jahr nach Beschlussfassung zu berichten.

(4) Für Stellungnahmen nach Abs. 1 gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 3

Vorsitz, Mitglieder, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz hat eine oder ein vom Land entsandte Vertreterin oder entsandter Vertreter.

(2) In das Gemeinsame Landesgremium entsenden

1. das Land Hessen, vertreten durch die für die Angelegenheiten der gesetzli-

chen Krankenversicherung zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, drei Vertreterinnen und Vertreter,

2. die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen sechs Vertreterinnen und Vertreter,

3. a) die Ersatzkassen in Hessen vier Vertreterinnen und Vertreter,

b) die Allgemeine Ortskrankenkasse in Hessen zwei Vertreterinnen und Vertreter,

c) die Betriebskrankenkassen in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,

d) die Innungskrankenkassen in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,

e) die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,

f) die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,

4. die Hessische Krankenhausgesellschaft vier Vertreterinnen und Vertreter,

5. die hessischen kommunalen Spitzenverbände aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen und Vertreter,

6. die Organisationen auf Landesebene in Hessen, die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblich sind, zwei Vertreterinnen und Vertreter,

7. die Landesärztekammer Hessen, die Landes Zahnärztekammer Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in Hessen jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 7 sind nicht stimmberechtigt. Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Mitglieder können ihr Stimmrecht jeweils nur einheitlich ausüben. Bei Beschlüssen über Stellungnahmen nach § 2 Abs. 1, welche die

1. vertragsärztliche Versorgung betreffen, sind die Vertreterinnen und Vertreter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen,

2. vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, sind die Vertreterinnen und

*) FFN 350-102

Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

nicht stimmberechtigt.

(4) Der Vorsitz kann zu den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums weitere Beteiligte hinzuziehen, soweit deren Belange berührt werden oder externe Expertise einbezogen werden soll.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Das Gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn von den nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 entsandten Vertreterinnen und Vertretern jeweils mindestens die Hälfte anwesend ist.

(2) Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei termingebundenen Angelegenheiten ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 5

Kosten

(1) Kosten, die sich aus dem Kostenerstattungsanspruch nach § 140f Abs. 5 des

Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergeben oder die Dritten aufgrund einer Einladung zu den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums oder seiner Arbeitsausschüsse entstehen, tragen die entsendenden Organisationen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nach dem Verhältnis der von ihnen entsandten Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Für die Reisekostenerstattung gilt das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch ist gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Organisationen jährlich im November eine Aufstellung über die verausgabten Beträge und fordert zur Zahlung in Höhe des jeweiligen Anteils auf.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner